

5. Juni 2025

Neuerungen bei e-Berechtigung und e-Privatrezepten sowie Einführung der SV-Einlösevollmacht

Basierend auf Informationen der SVC möchten wir Sie über Erweiterungen der Anwendung „e-Berechtigung“ sowie über Neuerungen beim Einlösen von e-Privatrezepten und die neue SV-Einlösevollmacht in Kenntnis setzen:

e-Berechtigung für ABS Langzeitverordnungen und Apotheken

Mit der Erweiterung des e-card Service e-Berechtigung in der MeineSV App stehen folgende neue Funktionen zur Verfügung:

- Zusätzlich zum ELGA-Zugriff können Patient*innen mit einer e-Berechtigung ihren Ärzt*innen auch die Ausstellung von e-Rezepten zu bereits chefärztlich bewilligten Langzeitverordnungen ermöglichen. Sie müssen dafür nicht mit ihrer e-card in die Ordination kommen. Der*die Ärzt*in kann mit einer gültigen e-Berechtigung einen Bewilligungsvorrat abbuchen (also ein e-Rezept zu einer bereits chefärztlich bewilligten Langzeitverordnung erstellen), wenn die e-card in der Ordination nicht ausgelesen werden kann und innerhalb der letzten 90 Tage auch keine Konsultation gebucht wurde. Das ist vor allem bei Telekonsultationen und für Wahlärzt*innen von Vorteil, da sie nicht durch eine Konsultationsbuchung automatisch Zugriff auf Langzeitverordnungen erhalten.
- Patient*innen können mit der e-Berechtigung einer bestimmten Apotheke den Zugriff auf die Liste ihrer offenen e-Rezepte und auf ihre ELGA erlauben. Eine andere Person kann dann mit der Sozialversicherungsnummer des*der Patient*in die Medikamente abholen und benötigt dafür weder die e-card noch einen e-Rezept-Ausdruck, -Code oder -ID.

Nähere Informationen finden Sie in [diesem Merkblatt](#) und auf der Website www.chipkarte.at/e-berechtigung.

Privatrezept: Anzeige in der MeineSV App und MeineÖGK App

Als e-Rezept ausgestellte Privatrezepte werden nun auch in der MeineSV App und der MeineÖGK App angezeigt. Diese können nun genauso wie Kassenrezepte mit dem Code am Handy eingelöst werden.

SV-Einlösevollmacht

Seit kurzem stehen die SV-Einlösevollmacht und das Online-Portal www.sv-einlösen.at zur Verfügung. Mit dieser eingeschränkten Vollmacht der Sozialversicherung ist ausschließlich die Anzeige der offenen e-Rezepte möglich. Wie auch bei der umfangreicheren SV-Vollmacht benötigen vollmachtgebende und vollmachtnehmende Person eine ID Austria, und die Vollmacht muss nur einmalig erteilt werden. Gerade für längerfristige Betreuungsverhältnisse bietet die SV-Einlöse-Vollmacht also eine sichere und komfortable Unterstützung im e-Rezept-Management für pflegebedürftige Personen.